Informationen zum Vorgehen bei Erkrankungen und Beurlaubungen

Für die Jahrgangsstufe **5 bis 13** gelten die Regelungen der Schulordnung § 37, § 38 und § 49.

**§ 37 (1) Schulversäumnisse:** Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.  
**§ 38 (1) Beurlaubungen schulfreie Tage:** Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.  
**(2)** Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.  
**§ 54 (2) Nicht erbrachte Leistungen:** Versäumt eine Schülerin oder Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.  
Besondere Regelung für das Goethe-Gymnasium  
  
Für die Jahrgangsstufen **5 bis 13** gilt: Am **ersten Tag** der Krankheit bis 08:00 Uhr in der Schule anrufen, ein Fax schicken, eine E-Mail senden oder über andere Schülerinnen und Schüler das Fehlen im Sekretariat bekanntgeben.

Für die Jahrgangsstufen **11 bis 13** gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. **Kursarbeiten, weitere anberaumte Leistungsnachweise:**
2. Die Fachlehrkraft oder den MSS-Leiter telefonisch bis 07:45 Uhr informieren (geht auch über das Sekretariat). Ein ärztliches Attest ist erforderlich, welches der Schule spätestens am dritten Werktag der Erkrankung vorzulegen ist.
3. Diese schon längere Zeit vorher bekannt gegebene Termine haben Vorrang vor Beurlaubungen (z.B. auch wegen der Führerscheinprüfung).
4. **Erkrankungen im Laufe eine Unterrichtstages:** Tritt eine Erkrankung erst im Laufe eines Unterrichtstages auf (plötzliche Magenschmerzen o.Ä.), meldet sich der Betroffene bei einer Fachlehrkraft ab, die dies mit Unterschrift auf dem persönlichen Entschuldigungsbogen bestätigt.
5. **Schulveranstaltungen:** Fehlzeiten wegen schulischer Verpflichtungen oder wegen anderer Termine in Zusammenhang mit der Schul- und Berufsausbildung (z.B. Eignungsprüfungen, Praktika, Vorstellungsgespräche) werden nicht als Fehlstunden berechnet, müssen aber auf dem persönlichen Entschuldigungsbogen abgezeichnet werden!
6. **Rückkehr in die Schule:** Fehlstunden müssen in der ersten Stunde nach dem Fehlen von der jeweiligen Fachlehrkraft auf dem persönlichen Entschuldigungsbogen abgezeichnet werden.
7. **Verspätungen:** Die Fachlehrkraft trägt die Verspätungen in das Kursbuch ein und ist berechtigt ab kumulierten 45 Minuten eine unentschuldigte Fehlstunde zu notieren.
8. **Häufiges Fehlen:** Bei mehr als 8 bzw. 14 Fehlzeiten im Schulhalbjahr muss ein Gespräch mit der Stammkursleitung bzw. der MSS- Leitung geführt werden, damit weitere Fehlzeiten entschuldigt werden können.